

# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen: 161-1.17.1-104/11

07.12.2012

# Zulassungsnummer:

Z-17.1-914

#### **Antragsteller:**

Mein Ziegelhaus GmbH & Co. KG Märkerstraße 44 63755 Alzenau

# Geltungsdauer

vom: 31. März 2011 bis: 31. März 2016

# **Zulassungsgegenstand:**

Mauerwerk aus Planhochlochziegeln - bezeichnet als ThermoPlan TS Planhochlochziegel - und Dünnbettmörtel mit gedeckelter Lagerfuge

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 20 Seiten und zwölf Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-914 vom 31. März 2006, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 22. Februar 2007 und vom 2. Mai 2008. Der Gegenstand ist erstmals am 31. März 2006 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Nr. Z-17.1-914

Seite 2 von 20 | 7. Dezember 2012

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-914

Seite 3 von 20 | 7. Dezember 2012

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung bestimmter Planhochlochziegel - bezeichnet als "ThermoPlan TS Planhochlochziegel" - sowie die Herstellung der Dünnbettmörtel "Mein Ziegelhaus Typ I", "Mein Ziegelhaus Typ III", "Ziegel-Plan ZP 99", "maxit mur 900", "ZiegelPlanmörtel ZP Typ III" und Dünnbettmörtel 900 D sowie des Glasfilamentgewebes BASIS SK und die Verwendung dieser Planhochlochziegel und dieser Dünnbettmörtel bzw. des Dünnbettmörtels "Mein Ziegelhaus Typ III" oder "Ziegel-Planmörtel ZP Typ III" zusammen mit dem Glasfilamentgewebe BASIS SK für Mauerwerk nach DIN 1053-1:1996-11 - Mauerwerk - Teil 1: Berechnung und Ausführung - ohne Stoßfugenvermörtelung.

Die Planhochlochziegel sind LD-Ziegel nach DIN EN 771-1:2005-05 - Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel - der Kategorie I mit den in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Eigenschaften (Lochbild siehe z. B. Anlage 1).

Für die Planhochlochziegel ist ein individueller Feuchteumrechnungsfaktor  $F_m$  gemäß DIN V 4108-4:2007-06 - Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte -, Anhang B, nachgewiesen.

Die Planhochlochziegel haben eine Länge von 248 mm, eine Breite von 240 mm, 300 mm, 365 mm, 380 mm, 400 mm, 425 mm oder 490 mm und eine Höhe von 249 mm. Sie werden mit Druckfestigkeiten entsprechend den Druckfestigkeitsklassen 6, 8, 10 und 12 und Brutto-Trockenrohdichten entsprechend der Rohdichteklassen 0,75 und 0,80 nach DIN V 105-100:2005-10 - Mauerziegel; Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften - hergestellt.

Für die Herstellung des Mauerwerks dürfen nur die Dünnbettmörtel "Mein Ziegelhaus Typ I", "ZiegelPlan ZP 99", "maxit mur 900" oder der Dünnbettmörtel 900 D bzw. der Dünnbettmörtel "Mein Ziegelhaus Typ III" oder "ZiegelPlanmörtel ZP Typ III" zusammen mit dem Glasfilamentgewebe BASIS SK nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

Bei Herstellung des Mauerwerks mit dem Dünnbettmörtel "Mein Ziegelhaus Typ I" ist der Dünnbettmörtel vollflächig mittels der speziell hierfür entwickelten "VD Mörtelwalze" auf das Planziegelmauerwerk unter Berücksichtigung der Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers als geschlossenes Mörtelband aufzutragen.

Bei Herstellung des Mauerwerks mit dem Dünnbettmörtel "ZiegelPlan ZP 99" ist der Dünnbettmörtel vollflächig mit dem speziell hierfür entwickelten Bayosan Deckelmörtelauftragsgerät als geschlossenes Mörtelband aufzutragen.

Bei Herstellung des Mauerwerks mit dem Dünnbettmörtel "maxit mur 900" oder dem Dünnbettmörtel 900 D ist der Dünnbettmörtel vollflächig mit dem speziell hierfür entwickelten Mörtelschlitten als geschlossenes Mörtelband aufzutragen.

Bei Vermauerung des Dünnbettmörtels "Mein Ziegelhaus Typ III" oder "ZiegelPlanmörtel ZP Typ III" zusammen mit dem Glasfilamentgewebe BASIS SK ist die speziell für dieses Verfahren entwickelte V.Plus-Mörtelrolle unter Berücksichtigung der Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu verwenden.

Das Mauerwerk darf nicht als Schornsteinmauerwerk und nicht als bewehrtes Mauerwerk verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht für Mauerwerk nach Eignungsprüfung, sondern nur als Rezeptmauerwerk verwendet werden.



Nr. Z-17.1-914

Seite 4 von 20 | 7. Dezember 2012

# 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

# 2.1 ThermoPlan TS Planhochlochziegel

#### 2.1.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1.1 Die Planhochlochziegel müssen Mauerziegel mit CE-Kennzeichnung (Konformitätsbescheinigungsverfahren 2+) nach der Norm DIN EN 771-1:2005-05 mit den nachfolgenden Eigenschaften sein.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für die in den Anlagen 9 bis 12 aufgeführten Herstellwerke mit den dort genannten Angaben in der CE-Kennzeichnung und für Hochlochziegel, die hinsichtlich Form und Ausbildung (Prüfung nach DIN EN 771-1:2005-05) Abschnitt 2.1.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Zusätzlich müssen die Planhochlochziegel die Anforderungen von Abschnitt 2.1.1.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfüllen.

2.1.1.2 (1) Die Planhochlochziegel müssen in Form, Stirnflächenausbildung, Lochung, Lochanordnung und Abmessungen den Anlagen 1 bis 8 entsprechen. Die Nennmaße und die Maßabweichungen müssen der Tabelle 1 entsprechen.

Tabelle 1: Maße und zulässige Maßabweichungen

Länge <sup>1</sup>	Breite <sup>1,2</sup>	Höhe <sup>1</sup>
mm	mm	mm
248	240	249,0
	300	249,0 124,0³
	365	
	380	
	400	
	425	
	490	

Grenzabmaße nach Anlagen 9 bis 12

- (2) Die Planhochlochziegel müssen außerdem folgende Anforderungen erfüllen:
- Gesamtlochquerschnitt ≤ 48,0 %
- Lochform und Lochanordnung nach Anlagen 1 bis 7
- Einzellochquerschnitt ≤ 4,5 cm²
- mögliche Grifflöcher nach Anlagen 5 bis 7 (maximal 2 Grifflöcher 14 cm²)
- Stegdicken (Mindestdicken)

Außenlängssteg≥ 9,5 mmAußenquersteg≥ 6,5 mmInnenlängssteg≥ 4,1 mmInnenquersteg≥ 5,0 mmDiagonalsteg≥ 4,5 mm

 Stirnflächenausbildung nach den Anlagen 1 bis 4, wobei die Feder mindestens 8 mm tief in die Nut einbinden muss.

Ziegelbreite gleich Wanddicke

nur für Ausgleichsschichten in der untersten oder obersten Schicht der Wand

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mittelwert bei Messung an 3 benachbarten Stegen



Nr. Z-17.1-914

Seite 5 von 20 | 7. Dezember 2012

Die Anzahl der Lochreihen in Richtung der Wanddicke und die Summe der Stegdicken senkrecht zur Wanddicke (Summe der Dicken der Querstege einschließlich beider Außenstege in jedem Steinlängsschnitt), bezogen auf die Steinlänge, müssen der Tabelle 2 entsprechen.

<u>Tabelle 2:</u> Anzahl der Lochreihen in Richtung der Wanddicke (Ziegelbreite) und Summe der Querstegdicken, bezogen auf die Steinlänge

Wanddicke	Lochreihenanzahl	Summe der Querstegdicken Σs
mm		mm/m
240	19	
300	25	
365	31	
380	33	≥ 160
400	35	
425	37	
490	41	

2.1.1.3 (1) Der Absorptionsfeuchtegehalt, geprüft nach DIN EN ISO 12571:2000-04 - Wärme- und feuchtetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung der hygroskopischen Sorptionseigenschaften - bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte, darf den Wert von 0,5 Masse-% nicht überschreiten.

(2) Aus den Planhochlochziegeln nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und dem Dünnbettmörtel "Mein Ziegelhaus Typ I", "ZiegelPlan ZP 99", "maxit mur 900" oder dem Dünnbettmörtel 900 D bzw. dem Dünnbettmörtel "Mein Ziegelhaus Typ III" oder "ZiegelPlanmörtel ZP Typ III" zusammen mit dem Glasfilamentgewebe BASIS SK errichtete Mauerwerkskörper mit geschlossenem Mörtelband dürfen bei der Prüfung nach DIN 52611-1:1991-01 - Wärmeschutztechnische Prüfungen; Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes von Bauteilen; Prüfung im Laboratorium - oder DIN EN 1934:1998-04 - Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden; Messung des Durchlasswiderstandes - Heizkastenverfahren mit dem Wärmestrommesser - Mauerwerk - in trockenem Zustand folgenden Wert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{10,tr}$ , bezogen auf die obere Grenze der Rohdichteklasse, nicht überschreiten:

Rohdichteklasse 0,75:

 $\lambda_{10,\text{tr}}$ = 0,147 W/(m· K) bei der Wanddicke 240 mm  $\lambda_{10,\text{tr}}$ = 0,128 W/(m· K) bei Wanddicken ≥ 300 mm

Rohdichteklasse 0,80:

 $\lambda_{10,\text{tr}}$ = 0,156 W/(m· K) bei der Wanddicke 240 mm  $\lambda_{10,\text{tr}}$ = 0,137 W/(m· K) bei Wanddicken ≥ 300 mm

#### 2.1.2 Kennzeichnung

Jede Liefereinheit (z. B. Steinpaket) muss zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 771-1:2005-05 auf der Verpackung oder einem mindestens A4 großen Beipackzettel und auf dem Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.1.3 erfüllt sind.



Nr. Z-17.1-914

Seite 6 von 20 | 7. Dezember 2012

Außerdem ist jede Liefereinheit auf dem Lieferschein und auf der Verpackung oder dem Beipackzettel mit folgenden Angaben zu versehen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Zulassungsnummer: Z-17.1-914
- Feuchteumrechnungsfaktor  $F_{\rm m}$  = 1,05
- Absorptionsfeuchtegehalt (bei 23 °C und 80 % r.F.)  $u_{m,80}$  ≤ 0,5 Masse-%

#### 2.1.3 Übereinstimmungsnachweis

# 2.1.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.1.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist zusätzlich zu den Regelungen von DIN EN 771-1:2005-05 eine werkseigene Produktionskontrolle der in den Abschnitten 2.1.1.3 (1) und 2.1.2 genannten Eigenschaften einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Der Absorptionsfeuchtegehalt ist je gefertigte Rohdichteklasse mindestens vierteljährlich zu prüfen. Die Häufigkeit darf auf einmal jährlich reduziert werden, wenn die ständige Einhaltung der Anforderung über mindestens zwei Jahre nachgewiesen wurde.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Nr. Z-17.1-914

Seite 7 von 20 | 7. Dezember 2012

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

# 2.1.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle der in den Abschnitten 2.1.1.3 (1) und 2.1.2 genannten Eigenschaften durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung und sind mindestens einmal jährlich Regelüberwachungsprüfungen des Absorptionsfeuchtegehalts je gefertigte Rohdichteklasse durch eine hierfür anerkannte Stelle durchzuführen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 2.2 Dünnbettmörtel "Mein Ziegelhaus Typ I", "Mein Ziegelhaus Typ III", "ZiegelPlan ZP 99", "maxit mur 900" und "ZiegelPlanmörtel ZP Typ III"
- 2.2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung
- 2.2.1.1 Die Dünnbettmörtel "Mein Ziegelhaus Typ II", "Mein Ziegelhaus Typ III", "ZiegelPlan ZP 99", "maxit mur 900" und "ZiegelPlanmörtel ZP Typ III" müssen werkmäßig hergestellte Dünnbettmörtel (Trockenmörtel) nach Eignungsprüfung mit CE-Kennzeichnung (Konformitätsbescheinigungsverfahren 2+) nach der Norm DIN EN 998-2:2003-09 Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau; Teil 2: Mauermörtel sein.
  - Die Angaben in der CE-Kennzeichnung des jeweiligen Mörtels müssen Abschnitt 2.2.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
  - Zusätzlich müssen die Dünnbettmörtel den Anforderungen nach Abschnitt 2.2.1.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- 2.2.1.2 Die Angaben in der CE-Kennzeichnung und die zusätzlichen Angaben nach DIN EN 998-2:2003-09, Abschnitt 6, müssen Tabelle 3 entsprechen.



Nr. Z-17.1-914

Seite 8 von 20 | 7. Dezember 2012

Tabelle 3: Angaben in der CE-Kennzeichnung und nach Abschnitt 6 von DIN EN 998-2

Eigenschaft	Maßgebender Abschnitt nach	Wert/Kategorie/Klasse	
	DIN EN 998-2: 2003-09	Dünnbettmörtel "Mein Ziegelhaus Typ I", "ZiegelPlan ZP 99", "maxit mur 900"	Dünnbettmörtel "Mein Ziegelhaus Typ III" / "ZiegelPlanmörtel ZP Typ III"
Druckfestigkeit	5.4.1	Kategorie ≥ M 10	Kategorie M d
			≥ 30 N/mm²
max. Korngröße der Gesteinskörnung	5.5.2	< 1,0 mm	< 0,5 mm / < 1,0 mm
Verarbeitbarkeitszeit	5.2.1	≥ 4 h	
Korrigierbarkeitszeit	5.5.3	≥ 7 min	
Chloridgehalt	5.2.2	≤ 0,1 Masse-% bezogen auf die Trockenmasse des Mörtels	
Wasserdampf- durchlässigkeit	5.4.4	$\mu = 5/35$	
Brandverhalten	5.6	Klasse A1	

- 2.2.1.3 Zusätzlich bzw. abweichend von DIN EN 998-2:2003-09 müssen die Dünnbettmörtel "Mein Ziegelhaus Typ I", "Mein Ziegelhaus Typ III", "ZiegelPlan ZP 99", "maxit mur 900" und "ZiegelPlanmörtel ZP Typ III" folgende Anforderungen erfüllen.
  - (1) Für die Herstellung der Dünnbettmörtel dürfen nur Zement nach DIN EN 197-1:2004-08 Zement; Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement und DIN EN 197-1/A3:2007-09, Gesteinskörnungen nach DIN EN 13139:2002-08 Gesteinskörnungen für Mörtel sowie bestimmte anorganische Füllstoffe und organische Zusätze verwendet werden. Die beim Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin jeweils hinterlegten Zusammensetzungen der Dünnbettmörtel müssen eingehalten werden.
  - (2) Zusätzlich zur Prüfung der Druckfestigkeit nach DIN EN 998-2:2003-09, Abschnitt 5.4.1, ist die Druckfestigkeit im Alter von 28 Tagen nach Feuchtlagerung zu prüfen. Hierzu sind die Prismen
    - 7 Tage bei etwa 20 °C Raumtemperatur und mindestens 90 % relativer Luftfeuchte,
    - 7 Tage im Normalklima 20/65 nach DIN 50014:1985-07 Klimate und ihre technische Anwendung; Normalklimate und
    - 14 Tage im Wasser

#### zu lagern.

Die Druckfestigkeit nach Feuchtlagerung muss mindestens 70 % vom Istwert der Prüfung nach DIN EN 998-2:2003-09, Abschnitt 5.4.1, betragen.

Die Rohdichte des Mörtels ist für den Prüfzustand zu ermitteln.

(3) Die Verbundfestigkeit ist nach DIN V 18580:2007-03 - Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften -, Tabelle 2, Verfahren nach Spalte 4, nachzuweisen.

Die so ermittelte maßgebende Verbundfestigkeit darf folgende Werte nicht unterschreiten.

Dünnbettmörtel "Mein Ziegelhaus Typ I",

"ZiegelPlan ZP 99" und "maxit mur 900": Verbundfestigkeit  $\geq 0,50 \text{ N/mm}^2$ Dünnbettmörtel "Mein Ziegelhaus Typ III": Verbundfestigkeit  $\geq 0,75 \text{ N/mm}^2$ Dünnbettmörtel "ZiegelPlanmörtel ZP Typ III": Verbundfestigkeit  $\geq 1,50 \text{ N/mm}^2$ 



Nr. Z-17.1-914

Seite 9 von 20 | 7. Dezember 2012

# 2.2.2 Kennzeichnung

Jede Liefereinheit muss zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 998-2:2003-09 auf der Verpackung oder einem mindestens A4 großen Beipackzettel und auf dem Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Verpackung oder der Beipackzettel folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Dünnbettmörtels
- Zulassungsnummer: Z-17.1-914
- Sollfüllgewicht
- Verarbeitungshinweise, wie Menge des Zugabewassers und Auftragsverfahren
- Hinweis auf Lagerungsbedingungen
- Herstellerzeichen
- Hersteller und Herstellwerk

Der Dünnbettmörtel ist als Trockenmörtel jeweils mit Verarbeitungsrichtlinien und Lieferschein auszuliefern.

# 2.2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Dünnbettmörtels "Mein Ziegelhaus Typ I", "Mein Ziegelhaus Typ III", "ZiegelPlan ZP 99", "maxit mur 900" bzw. "ZiegelPlanmörtel ZP Typ III" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

# 2.2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist zusätzlich zu den Regelungen von DIN EN 998-2:2003-09 eine werkseigene Produktionskontrolle der in Abschnitt 2.2.1.3 genannten Eigenschaften einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für Umfang und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle gilt DIN 18557:1997-11, Abschnitt 5.2 sinngemäß. Die Zusammensetzung des Trockenmörtels ist durch geeignete Maßnahmen laufend zu überprüfen. Die Verbundfestigkeit ist einmal jährlich zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen



Nr. Z-17.1-914

Seite 10 von 20 | 7. Dezember 2012

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.3 Deckelnder Dünnbettmörtel 900 D

# 2.3.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.3.1.1 Der Dünnbettmörtel 900 D muss ein werkmäßig hergestellter Dünnbettmörtel (Trockenmörtel) nach Eignungsprüfung mit CE-Kennzeichnung (Konformitätsbescheinigungsverfahren 2+) nach der Norm DIN EN 998-2:2003-09 - Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau; Teil 2: Mauermörtel - sein.

Die Angaben in der CE-Kennzeichnung müssen Abschnitt 2.3.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Zusätzlich muss der Dünnbettmörtel den Anforderungen nach Abschnitt 2.3.1.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

2.3.1.2 Die Angaben in der CE-Kennzeichnung und die zusätzlichen Angaben nach DIN EN 998-2:2003-09, Abschnitt 6, müssen Tabelle 4 entsprechen.

Tabelle 4:	Angaben in der CE-Kennzeichnun	g und nach Abschnitt 6 von DIN EN 998-2

Eigenschaft	Maßgebender Abschnitt nach DIN EN 998-2:2003-09	Wert/Kategorie/Klasse
Druckfestigkeit	5.4.1	Kategorie ≥ M 10
max. Korngröße der Gesteinskörnung	5.5.2	< 1,0 mm
Verarbeitbarkeitszeit	5.2.1	≥ 4 h
Korrigierbarkeitszeit	5.5.3	≥ 7 min
Chloridgehalt	5.2.2	≤ 0,1 Masse-% bezogen auf die Trockenmasse des Mörtels
Wasserdampfdurchlässigkeit	5.4.4	$\mu = 5/35$
Brandverhalten	5.6	Klasse A1

2.3.1.3 Zusätzlich bzw. abweichend von DIN EN 998-2:2003-09 muss der Dünnbettmörtel 900 D folgende Anforderungen erfüllen.

(1) Für die Herstellung des Dünnbettmörtels dürfen nur Portlandzement nach DIN EN 197-1:2004-08 - Zement; Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement - und DIN EN 197-1/A3:2007-09, maxit-perlit Leichtzuschlag, "Poraver"-Leichtzuschlag, bestimmte anorganische Zusatzstoffe und spezielle organische Zusätze verwendet werden. Die beim Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin hinterlegte Zusammensetzung des Dünnbettmörtels 900 D muss eingehalten werden.

Die Zusammensetzung des Dünnbettmörtels 900 D ist nach einem entsprechend der Mörtelzusammensetzung zwischen Hersteller und fremdüberwachender Stelle abzustimmenden Prüfverfahren zu bestimmen.



Nr. Z-17.1-914

Seite 11 von 20 | 7. Dezember 2012

(2) Zusätzlich zur Prüfung der Druckfestigkeit nach DIN EN 998-2:2003-09, Abschnitt 5.4.1, ist die Druckfestigkeit im Alter von 28 Tagen nach Feuchtlagerung zu prüfen. Hierzu sind die Prismen

7 Tage bei etwa 20 °C Raumtemperatur und mindestens 90 % relativer Luftfeuchte.

7 Tage im Normalklima 20/65 nach DIN 50014:1985-07 - Klimate und ihre technische Anwendung; Normalklimate - und

14 Tage im Wasser

zu lagern.

Die Druckfestigkeit nach Feuchtlagerung muss mindestens 70 % vom Istwert der Prüfung nach DIN EN 998-2:2003-09, Abschnitt 5.4.1, betragen.

Die Rohdichte des Mörtels ist für den Prüfzustand zu ermitteln.

(3) Die Verbundfestigkeit ist nach DIN V 18580:2007-03 - Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften -, Tabelle 2, Verfahren nach Spalte 4, nachzuweisen.

Die so ermittelte maßgebende Verbundfestigkeit darf 0,50 N/mm² nicht unterschreiten.

- (4) Die Trockenrohdichte des Festmörtels nach DIN EN 998-2:2003-09, Abschnitt 5.4.5, darf im Alter von 28 Tagen 700 kg/m³ nicht unterschreiten und 900 kg/m³ nicht überschreiten.
- (5) Bei der Prüfung der Wärmeleitfähigkeit nach DIN 52612-1:1979-09 Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Plattengerät; Durchführung und Auswertung bzw. DIN EN 12664:2001-05 Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät: Trockene und feuchte Produkte mit mittlerem und niedrigem Wärmedurchlasswiderstand -, Verfahren mit dem Plattengerät, darf der Wert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{10,\mathrm{tr}}$  den Wert 0,21 W/(m·K) nicht überschreiten.

# 2.3.2 Kennzeichnung

Jede Liefereinheit muss zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 998-2:2003-09 auf der Verpackung oder einem mindestens A4 großen Beipackzettel und auf dem Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Verpackung oder der Beipackzettel folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Dünnbettmörtels
- Zulassungsnummer: Z-17.1-914
- Sollfüllgewicht
- Verarbeitungshinweise, wie Menge des Zugabewassers und Auftragsverfahren
- Hinweis auf Lagerungsbedingungen
- Herstellerzeichen
- Hersteller und Herstellwerk

Der Dünnbettmörtel ist als Trockenmörtel jeweils mit Verarbeitungsrichtlinien und Lieferschein auszuliefern.

# 2.3.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Dünnbettmörtels 900 D mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.



Nr. Z-17.1-914

Seite 12 von 20 | 7. Dezember 2012

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist zusätzlich zu den Regelungen von DIN EN 998-2:2003-09 eine werkseigene Produktionskontrolle der in Abschnitt 2.3.1.3 genannten Eigenschaften - mit Ausnahme der Prüfung der Wärmeleitfähigkeit - einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für Umfang und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle gilt DIN 18557:1997-11, Abschnitt 5.2 sinngemäß. Die Zusammensetzung des Trockenmörtels ist durch geeignete Maßnahmen laufend zu überprüfen. Die Verbundfestigkeit ist mindestens einmal jährlich zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

# 2.3.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle der in den Abschnitten 2.3.1.3 und 2.3.2 genannten Eigenschaften durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind eine Erstprüfung und mindestens einmal jährlich Regelüberwachungsprüfungen mindestens der in Abschnitt 2.3.1.3, Absätze (1), (4) und (5), dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gestellten Anforderungen durchzuführen. Für die Prüfung der Wärmeleitfähigkeit des Dünnbettmörtels ist eine hierfür anerkannte Stelle hinzuzuziehen.



Nr. Z-17.1-914

Seite 13 von 20 | 7. Dezember 2012

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 2.4 Glasfilamentgewebe BASIS SK

# 2.4.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

# 2.4.1.1 Ausgangsstoffe für das Glasfilamentgewebe BASIS SK

Es darf nur das Glasfilamentgewebe BASIS SK der Firma Dr. Kast GmbH & Co. KG verwendet werden.

Das Glasfilamentgewebe ist aus textilen Glasfasern der Glasart E nach DIN 1259-1:2001-09 - Glas; Teil 1: Begriffe für Glasarten und Glasgruppen - mit einem Durchmesser  $> 5~\mu m$  sowie einer bestimmten Schiebefestausrüstung herzustellen.

Die chemische Zusammensetzung der Schiebefestausrüstung des Gewebes sowie die Garnstärke und die Garndichte von Kette und Schuss müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Angaben entsprechen.

### 2.4.1.2 Eigenschaften des Glasfilamentgewebes BASIS SK

Das Glasfilamentgewebe BASIS SK muss dem beim Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin hinterlegtem Muster und den Anforderungen der Tabelle 5 entsprechen.

Tabelle 5: Eigenschaften des Gewebes

Merkmal	Prüfverfahren	Dimension	Anforderung
Flächengewicht	DIN EN 12127	g / m²	60 ± 5
Glühverlust	DIN ISO 1887	%	≤ 25
Maschenweite		$mm \times mm$	$(3 \times 3) \pm 10 \%$
Höchstzugkraft Kette Schuss	DIN EN ISO 13934-1 (Prüfgeschwindigkeit 50 mm/min)	N / 50 mm	800 ± 10 % 900 ± 10 %
Dehnung bei Höchstzugkraft Kette/Schuss	DIN EN ISO 13934-1 (Prüfgeschwindigkeit 50 mm/min, Messstrecke 100 mm)	%	≤ 4,0 / ≤ 4,0

### 2.4.1.3 Lieferform und Nennbreite

Das Glasfilamentgewebe ist in Abhängigkeit von den vorgesehenen Mauerwerksdicken in Nennbreiten gemäß Tabelle 6 in Rollenform mit maximal 100 m Gewebelänge zu liefern.



Nr. Z-17.1-914

Seite 14 von 20 | 7. Dezember 2012

Tabelle 6: Nennbreiten des Gewebes

Mauerwerkswanddicke mm	Nennbreite des Gewebes mm ± 2
240	230
300	290
365	355
380	370
400	390
425	415
490	480

#### 2.4.2 Kennzeichnung

Jede Liefereinheit muss auf der Verpackung oder einem mindestens A4 großen Beipackzettel und auf dem Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4.3 erfüllt sind.

Außerdem sind der Lieferschein und jede Liefereinheit auf der Verpackung oder dem Beipackzettel mit folgenden Angaben zu versehen:

- Bezeichnung: Glasfilamentgewebe BASIS SK
- Zulassungsnummer: Z-17.1-914
- Mauerwerkswanddicke/Gewebenennbreite
- Herstellerzeichen
- Hersteller und Herstellwerk

Zusätzlich ist jede Geweberolle mit der o.g. Bezeichnung, der Mauerwerkswanddicke/Gewebenennbreite, der Zulassungsnummer und dem Herstellerzeichen (Werkzeichen) zu kennzeichnen.

# 2.4.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.4.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Gewebes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.



Nr. Z-17.1-914

Seite 15 von 20 | 7. Dezember 2012

# 2.4.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens zu prüfen:

- Eingangskontrolle der Ausgangsstoffe gemäß Abschnitt 2.4.1.1
   Der Nachweis der Eigenschaften der Ausgangsstoffe für die Glasfasern und die Schiebfestausrüstung ist durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01
   Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen zu erbringen.
- Garnstärke und Garndichte mindestens einmal täglich
- Eigenschaften des Gewebes gemäß Abschnitt 2.4.1.2 und Nennbreite gemäß Abschnitt 2.4.1.3 nach Tabelle 7

Tabelle 7: Werkseigene Produktionskontrolle des Gewebes

Merkmal	Messproben-Anzahl	Prüfung, Anforderung nach Abschnitt	Prüfung mindestens
Flächengewicht 1	10		
Glühverlust <sup>1</sup>	1		
Höchstzugkraft Kette/Schuss	5	2.4.1.2	alle 20 000 m²
Dehnung bei Höchstzugkraft Kette/Schuss	5		
Nennbreite	-	2.4.1.3	laufend
<sup>1</sup> zusätzlich kontinuierliche maschinelle Kontrolle			

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



Nr. Z-17.1-914

Seite 16 von 20 | 7. Dezember 2012

### 2.4.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts und sind Regelüberwachungsprüfungen der in den Abschnitten 2.4.1 und 2.4.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gestellten Anforderungen durchzuführen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

# 3.1 Zuordnung der gemäß Anlagen 9 bis 12 deklarierten Druckfestigkeiten und Brutto-Trockenrohdichten der Planhochlochziegel zu Druckfestigkeits- und Rohdichteklassen

Für die Zuordnung der deklarierten Mittelwerte (MW) der Druckfestigkeit der Planhochlochziegel senkrecht zur Lagerfläche in Druckfestigkeitsklassen nach DIN V 105-100:2005-100 gilt Tabelle 8.

Tabelle 8: Druckfestigkeitsklassen

Druckfestigkeit (MW)	Druckfestigkeitsklasse
N/mm²	
≥ 7,5	6
≥ 10,0	8
≥ 12,5	10
≥ 15,0	12

Für die Zuordnung der deklarierten Mittelwerte (MW) und Einzelwerte (EW) der Brutto-Trockenrohdichte der Mauerziegel zu Rohdichteklassen nach DIN V 105-100:2005-10 gilt Tabelle 9.

Tabelle 9: Rohdichteklassen

Brutto-Trockenrohdichte Mittelwert	Brutto-Trockenrohdichte Einzelwert	Rohdichteklasse
kg/dm³	kg/dm³	
0,71 bis 0,75	0,68 bis 0,78	0,75
0,76 bis 0,80	0,73 bis 0,83	0,80

# 3.2 Berechnung

3.2.1 Für die Berechnung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen der Norm DIN 1053-1:1996-11 für Mauerwerk im Dünnbettverfahren (Mauerwerk mit Dünnbettmörtel) ohne Stoßfugenvermörtelung, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Der rechnerische Ansatz von zusammengesetzten Querschnitten (siehe z. B. DIN 1053-1, Abschnitt 6.9.5) ist nicht zulässig.



Nr. Z-17.1-914

Seite 17 von 20 | 7. Dezember 2012

3.1.2 Für die Rechenwerte der Eigenlast für das Mauerwerk gilt Tabelle 10.

Tabelle 10: Rechenwerte der Eigenlast

Rohdichteklasse der Planhochlochziegel	Rechenwert der Eigenlast
	kN/m³
0,75	8,5
0,80	9,0

3.2.3 Für die Grundwerte  $\sigma_0$  der zulässigen Druckspannungen gilt Tabelle 11.

<u>Tabelle 11:</u> Grundwerte  $\sigma_0$  der zulässigen Druckspannungen

Druckfestigkeitsklasse der Planhochlochziegel	Grundwert ፙ der zulässigen Druckspannung
	MN/m²
6	1,0
8	1,2
10	1,4
12	1,5

- 3.2.4 Bei Mauerwerk, das rechtwinklig zu seiner Ebene belastet wird, dürfen Biegezugspannungen nicht in Rechnung gestellt werden. Ist ein rechnerischer Nachweis der Aufnahme dieser Belastung erforderlich, so darf eine Tragwirkung nur senkrecht zu den Lagerfugen unter Ausschluss von Biegezugspannungen angenommen werden.
- 3.2.5 Beim Schubnachweis nach DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.9.5, dürfen für zul  $\tau$  und max  $\tau$  nur 50 % des sich aus Abschnitt 6.9.5, Gleichung (6a), mit  $\sigma_{\text{OHS}}$  nach DIN 1053-1:1996-11, Tabelle 5 (Wert für unvermörtelte Stoßfugen), ergebenden Wertes in Rechnung gestellt werden.

Beim Schubnachweis nach dem genaueren Verfahren nach DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 7.9.5, dürfen nur 50 % der sich aus Abschnitt 7.9.5, Gleichungen (16a) und (16b), (mit  $\sigma_{\text{OHS}}$  für unvermörtelte Stoßfugen) ergebenden Werte in Rechnung gestellt werden.

Bei der Beurteilung eines Gebäudes hinsichtlich des Verzichtes auf einen rechnerischen Nachweis der räumlichen Steifigkeit gemäß DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.4 bzw. Abschnitt 7.4, ist diese geringere Schubtragfähigkeit zu beachten.

#### 3.3 Witterungsschutz

Die Außenwände sind stets mit einem Witterungsschutz zu versehen. Die Schutzmaßnahmen gegen Feuchtebeanspruchung (z. B. Witterungsschutz bei Außenwänden mit Putz) sind so zu wählen, dass eine dauerhafte Überbrückung des Stoßfugenbereichs gegeben ist.

#### 3.4 Wärmeschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes dürfen für das Mauerwerk die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  nach Tabelle 12 zugrunde gelegt werden.



Nr. Z-17.1-914

Seite 18 von 20 | 7. Dezember 2012

Tabelle 12: Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$ 

Rohdichteklasse der Planhochlochziegel		Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda$				
		W/(m⋅K)				
	0,75	0,13 <sup>1</sup>				
	0,80	0,14 <sup>2</sup>				
1	Bei der Wanddicke 240 mm be	eträgt λ = 0,15 W/(m· K).				
Bei der Wanddicke 240 mm beträgt $\lambda = 0.16$ W/(m· K).						

#### 3.5 Schallschutz

Für die Anforderungen an den Schallschutz gilt DIN 4109:1989-11. Der Nachweis kann nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-23.22-1787 geführt werden.

# 3.6.1 Grundlagen zur brandschutztechnischen Bemessung der Wände

Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die brandschutztechnische Bemessung die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4:1994-03 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile - und DIN 4102-4/A1:2004-11, Abschnitte 4.1 und 4.5.

### 3.6.2 Einstufung der Wände in Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102-2

(1) Wände und Pfeiler aus Mauerwerk aus den Planhochlochziegeln nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, an die brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden, müssen stets beidseitig bzw. allseitig mit einem Putz mit den besonderen Anforderungen nach DIN 4102-4:1994-03, Abschnitt 4.5.2.10, versehen sein.

Nichttragende raumabschließende Wände mit einer Wanddicke ≥ 240 mm,

tragende raumabschließende Wände mit einer Wanddicke 300 mm.

tragende nichtraumabschließende Wände mit einer Wanddicke ≥ 365 mm und

tragende Pfeiler und tragende nichtraumabschließende Wandabschnitte mit einer Wanddicke ≥ 365 mm und einer Mindestbreite 490 mm

erfüllen die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2:1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen -.

Tragende raumabschließende Wände mit einer Wanddicke ≥ 365 mm aus Planhochlochziegeln mit der Rohdichteklasse 0,80 erfüllen die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung F 90-A nach DIN 4102-2:1977-09, wenn die Wände beidseitig mit einem mindestens 15 mm dickem Putz der Putzmörtelgruppe P IV nach DIN V 18550:2005-04 - Putz und Putzsysteme; Ausführung - versehen sind.



Nr. Z-17.1-914

Seite 19 von 20 | 7. Dezember 2012

(2) Bei Bemessung des Mauerwerks nach dem genaueren Verfahren kann die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen nach Abschnitt 3.6.2 (1) erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor  $\alpha_2$  wie folgt bestimmt wird und  $\alpha_2 \le 1.0$  ist:

für 
$$10 \le \frac{h_k}{d} < 25$$
:  $\alpha_2 = \frac{1,33 \cdot \gamma \cdot vorh\sigma}{\beta_R} \cdot \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}}$  (1)  
für  $\frac{h_k}{d} < 10$ :  $\alpha_2 = \frac{1,33 \cdot \gamma \cdot vorh\sigma}{\beta_R}$ 

für 
$$\frac{h_k}{d}$$
 < 10:  $\alpha_2 = \frac{1,33 \cdot \gamma \cdot vorh\sigma}{\beta_R}$  (2)

Darin ist

der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstands- $\alpha_2$ 

die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-1  $h_k$ 

d die Wanddicke

der Sicherheitsbeiwert nach DIN 1053-1

die vorhandene Normalspannung unter Gebrauchslasten unter Annahme einer  $vorh\sigma$ linearen Spannungsverteilung und ebenbleibender Querschnitte

der Rechenwert der Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-1  $\beta_{R}$ 

Bei exzentrischer Beanspruchung darf anstelle von  $\beta_{R}$  der Wert 1,33·  $\beta_{R}$  gesetzt werden, sofern die  $\gamma$ -fache mittlere Spannung den Wert  $\beta_R$  nicht überschreitet.

#### 3.6.3 Einstufung der Wände als Brandwände nach DIN 4102-3

Die Verwendung von Mauerwerkswänden nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Brandwände nach DIN 4102-3:1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandwände und nichttragende Außenwände, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen - ist nicht zulässig.

#### 4 Bestimmungen für die Ausführung

- Für die Ausführung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen der 4.1 DIN 1053-1:1996-11, sofern in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.
- 4.2 Das Mauerwerk ist als Einstein-Mauerwerk im Dünnbettverfahren ohne Stoßfugenvermörtelung auszuführen.

Für die Herstellung des Mauerwerks darf nur der Dünnbettmörtel "Mein Ziegelhaus Typ I", "ZiegelPlan ZP 99", "maxit mur 900" oder der Dünnbettmörtel 900 D bzw. der Dünnbettmörtel "Mein Ziegelhaus Typ III" oder "ZiegelPlanmörtel ZP Typ III" zusammen mit dem Glasfilamentgewebe BASIS SK nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

Der Dünnbettmörtel ist auf die Lagerflächen (Stegguerschnitte) der staubfreien Planhochlochziegel so aufzutragen, dass eine Fugendicke von mindestens 1 mm und höchstens 3 mm entsteht.

Der Dünnbettmörtel "Mein Ziegelhaus Typ I" ist vollflächig mittels der speziell hierfür entwickelten "VD Mörtelwalze" auf das Planziegelmauerwerk als geschlossenes Mörtelband mit einer durchschnittlichen Dicke von ca. 2 mm aufzutragen, wobei das geschlossene Mörtelband bei dieser Auftragstechnik gewissermaßen auf dem Planziegelmauerwerk "abgelegt" wird.

Der Dünnbettmörtel "ZiegelPlan ZP 99" ist mit dem speziell hierfür entwickelten Bayosan Deckelmörtelauftragsgerät, bestehend aus einem Mörtelaufgabetrichter und einer Auftragswalze, die über zwei Zahnräder angetrieben wird, auf das Planziegelmauerwerk als geschlossenes Mörtelband aufzutragen.



Nr. Z-17.1-914

Seite 20 von 20 | 7. Dezember 2012

Bei Herstellung des Mauerwerks mit dem Dünnbettmörtel "maxit mur 900" oder dem "Deckelnden Dünnbettmörtel 900 D" ist der Dünnbettmörtel vollflächig mit dem speziell hierfür entwickelten Mörtelschlitten als geschlossenes Mörtelband aufzutragen.

Für jede Wanddicke ist eine gesonderte "VD Mörtelwalze" bzw. ein gesondertes Mörtelauftragsgerät mit der entsprechenden Breite zu verwenden.

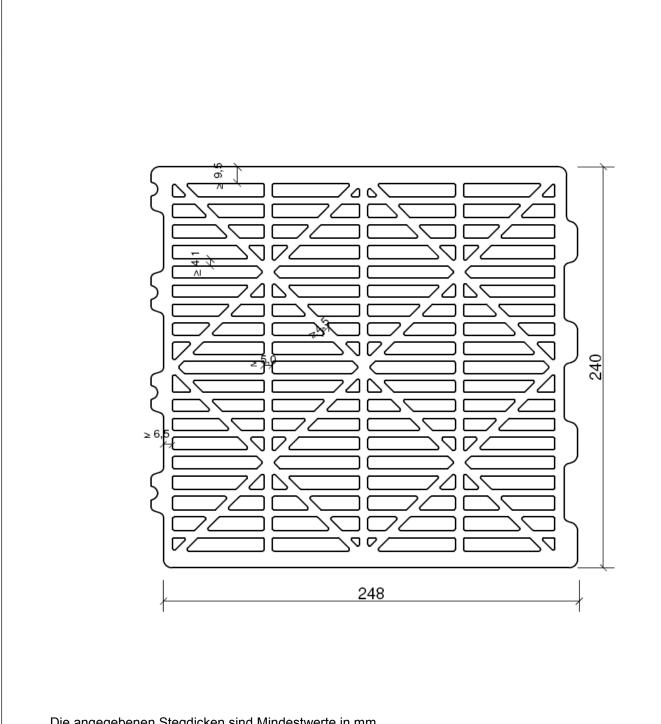
Bei Verwendung des Dünnbettmörtels "Mein Ziegelhaus Typ III" oder des Dünnbettmörtels "ZiegelPlanmörtel ZP Typ III" zusammen mit dem Glasfilamentgewebe BASIS SK nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die speziell für dieses Verfahren entwickelte V.Plus-Mörtelrolle unter Berücksichtigung der Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu verwenden. Für jede Wanddicke ist eine gesonderte Mörtelrolle mit der entsprechenden Breite zu verwenden. Die Schichtdicke des Dünnbettmörtels auf und unter dem Glasgewebe soll ca. 1,0 mm auf der Oberseite und 1,0 mm auf der Unterseite betragen. Die vollflächige Auftragung des Mörtels auf der Oberseite und auf der Unterseite und die Schichtdicke sind zu kontrollieren.

Die Planhochlochziegel sind auf dem vorbeschriebenen Mörtelband dicht aneinander ("knirsch") gemäß DIN 1053-1, Abschnitt 9.2.2, zu stoßen, anzudrücken und lot- und fluchtgerecht in ihre endgültige Lage zu bringen. Das geschlossene Mörtelband muss dauerhaft auch im Bereich der Löcher sichergestellt sein.

Anneliese Böttcher Referatsleiterin

Beglaubigt



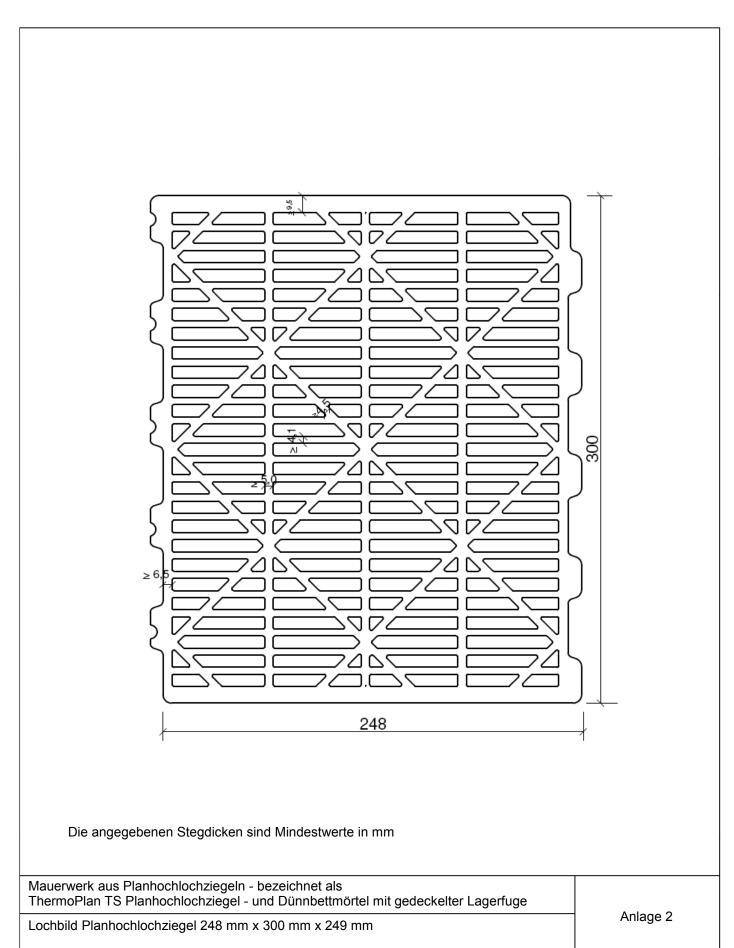


Die angegebenen Stegdicken sind Mindestwerte in mm

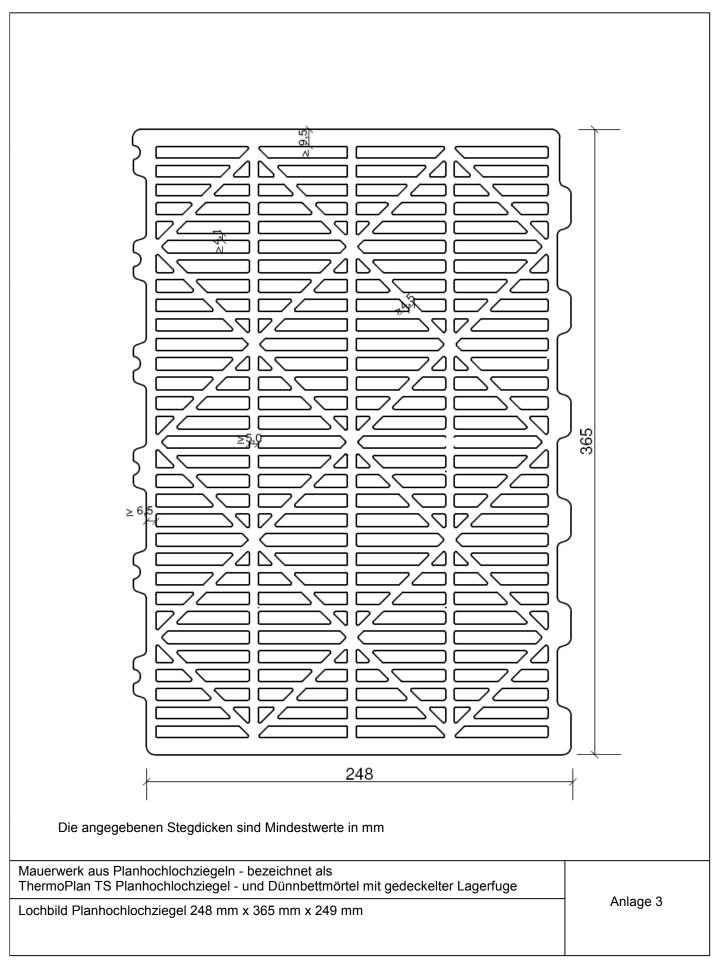
Mauerwerk aus Planhochlochziegeln - bezeichnet als ThermoPlan TS Planhochlochziegel - und Dünnbettmörtel mit gedeckelter Lagerfuge

Lochbild Planhochlochziegel 248 mm x 240 mm x 249 mm

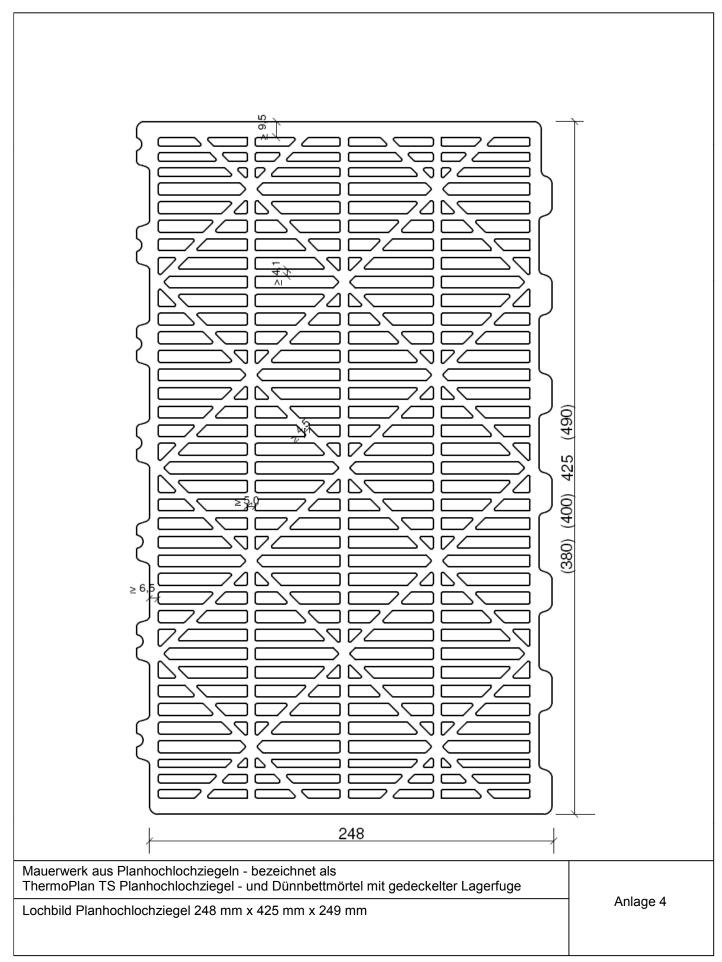




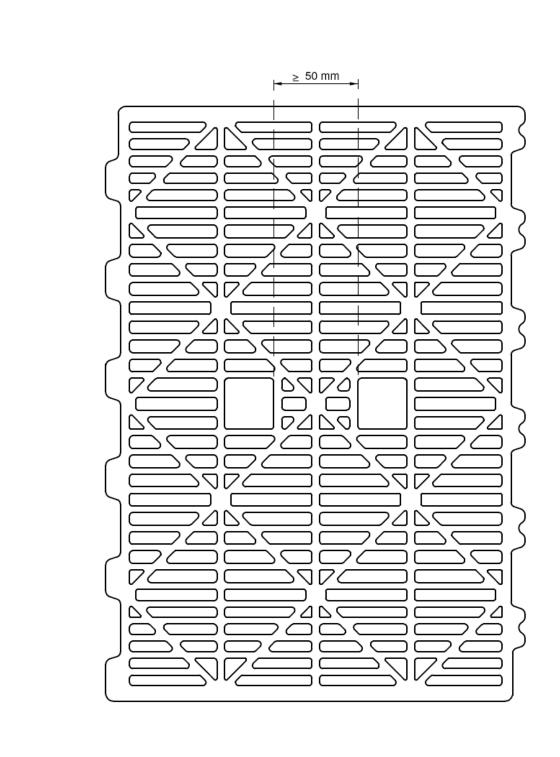








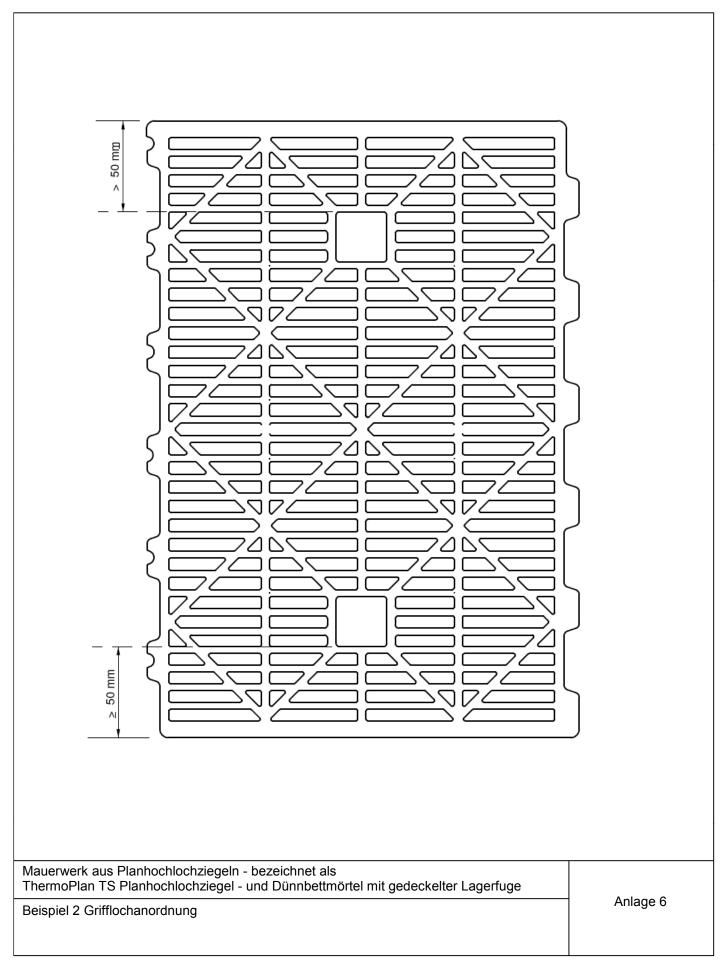




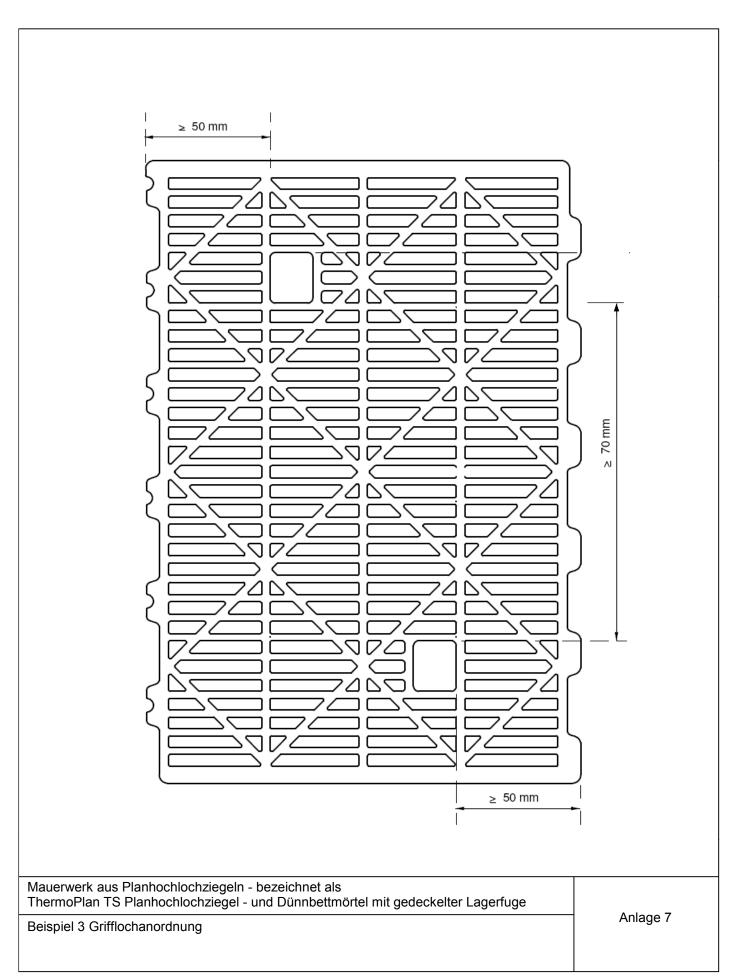
Mauerwerk aus Planhochlochziegeln - bezeichnet als ThermoPlan TS Planhochlochziegel - und Dünnbettmörtel mit gedeckelter Lagerfuge

Beispiel 1 Grifflochanordnung





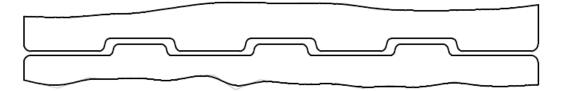




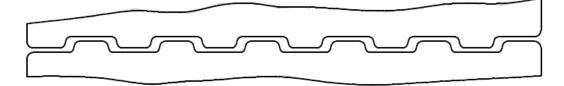


# Varianten Stoßfugenausbildung

Verzahnung: symmetrisch mehrfach



Verzahnung: asymmetrisch mehrfach



Mauerwerk aus Planhochlochziegeln - bezeichnet als ThermoPlan TS Planhochlochziegel - und Dünnbettmörtel mit gedeckelter Lagerfuge

Variante Stoßfugenausbildung



	CC							
	(Nummer der Zertifizier	ungsstelle)						
Adolf Z	eller GmbH & Co. PORC		verke KG					
	Märkerstraße 44, 63							
in de	Letzte zwei Ziffern de em das Kennzeichen an		40)					
III UE	Zertifikat-Numr	•	ie)					
	DIN EN 771-	,						
	LD - Hochlochziegel – 248 x 365 x 24	Kategorie I						
Mauerziege	l für tragendes und nich Mauerwerk	ttragendes, ge	eschütztes	3	Alternativ			
	Länge		248					
Maße	Breite	mm	365		240 300	380 400	425	490
	Höhe		249	-10				
			Länge	+5				
Grenzabmaße	Mittelwert	Klasse $T_m$ mm	Breite	-10 +8	-10 -10 +5 +8	-10 -10 +8 +8	-10 +8	-10 +8
			Höhe	-1,0 +1,0				
	Malananna	Klasse R <sub>m</sub>	Länge	10	10 12	12 12	101	10
	Maßspanne	mm	Breite Höhe	12	10   12	12 12	12	12
Ebenheit der Lager	flächen	mm	≤ 1,0	.,.				
Planparallelität der		mm	≤ 1,0					
Form und Ausbildur	ng siehe Zulassung	Nummer	Z-17.1-9	)14	Alternativ			
Druckfestigkeit (MV (Formfaktor = 1,0)	V) <sup>⊥</sup> zur Lagerfläche	N/mm²	≥ 7,5		≥ 10,0	≥ 12,5	≥ 15	5,0
Brutto-Trockenrohd	ichte (MW)	kg/dm³	0,73					
Brutto-Trockenrohd	ichte (Abmaßklasse)	Klasse D <sub>m</sub> kg/dm <sup>3</sup>	0,71 bis 0,75					
Netto-Trockenrohdi (Scherbenrohdichte		kg/dm <sup>3</sup>	≤ 1,47					
Wärmeleitfähigkeit	$\lambda_{ m equ} \left( \lambda_{ m D}  ight)$	W(m⋅K)	LNB					
Gehalt an aktiven lö	islichen Salzen	Klasse	S0					
Brandverhalten		Klasse	A1					
Wasserdampfdurch	lässigkeit DIN EN 1745	μ	5 / 10					
Verbundfestigkeit D (Tabellenwert)	IN EN 998-2	N/mm²	0,30					
Zusätzliche Herstel	lerangaben nach DIN EN 7							
Brutto-Trockenrohd	ichte (EW)	kg/dm <sup>3</sup>	≥ 0,68					
Brutto-Trockenrohd	ichte (EW)	kg/dm <sup>3</sup>	≤ 0,78					

Z37965.11 1.17.1-104/11 1.17.1-104/11

Anlage 9

ThermoPlan TS Planhochlochziegel - und Dünnbettmörtel mit gedeckelter Lagerfuge

Muster für die Angaben gemäß Anhang ZA.1 der DIN EN 771-1 Herstellwerk: Adolf Zeller GmbH & Co. POROTON-Ziegelwerke KG





(Nummer der Zertifizierungsstelle)

Ziegelwerk Klosterbeuren, Ludwig Leinsing GmbH & Co. KG Ziegeleistraße 12, 87727 Babenhausen-Klosterbeuren

(Letzte zwei Ziffern des Jahres, in dem das Kennzeichen angebracht wurde)

(Zertifikat-Nummer)

**DIN EN 771-1** 

LD - Hochlochziegel – Kategorie I 248 x 365 x 249

Mauerziegel für tragendes und nichttragendes, geschütztes Mauerwerk

	Länge		248	
Maße	Breite	mm	365	
	Höhe		249	
			Länge	-10 +5
Grenzabmaße	Mittelwert	Klasse $T_m$ mm	Breite	-10 +8
			Höhe	-1,0 +1,0
		Klasse R <sub>m</sub>	Länge	10
	Maßspanne	mm	Breite	12
			Höhe	
Ebenheit der Lagerf	lächen	mm	≤ 1,0	
Planparallelität der I	_agerflächen	mm	≤ 1,0	
Form und Ausbildur	ng siehe Zulassung	Nummer	Z-17.1-9	14
Druckfestigkeit (MV (Formfaktor = 1,0)	V) <sup>⊥</sup> zur Lagerfläche	N/mm <sup>2</sup>	≥ 7,5	
Brutto-Trockenrohdi	ichte (MW)	kg/dm <sup>3</sup>	0,78	
Brutto-Trockenrohdi	chte (Abmaßklasse)	Klasse D <sub>m</sub> kg/dm³	0,76 bis 0,80	
Netto-Trockenrohdichte		kg/dm <sup>3</sup>	≤ 1,50	
Wärmeleitfähigkeit 2	λ <sub>equ</sub> (λ <sub>D</sub> )	W(m⋅K)	LNB	
Gehalt an aktiven lö	slichen Salzen	Klasse	S0	
Brandverhalten		Klasse	A1	
Wasserdampfdurch	lässigkeit DIN EN 1745	μ	5 / 10	
Verbundfestigkeit D (Tabellenwert)	IN EN 998-2	N/mm²	0,30	

#### Alternativ

-10	-10	-10	-10	-10	-10
+5	+8	+8	+8	+8	+8

10	12	12	12	12	12

# Alternativ

Zusätzliche Herstellerangaben nach DIN EN 771-1

Brutto-Trockenrohdichte (EW)	kg/dm <sup>3</sup>	≥ 0,73
Brutto-Trockenrohdichte (EW)	kg/dm <sup>3</sup>	≤ 0,83

Mauerwerk aus Planhochlochziegeln - bezeichnet als ThermoPlan TS Planhochlochziegel - und Dünnbettmörtel mit gedeckelter Lagerfuge

Muster für die Angaben gemäß Anhang ZA.1 der DIN EN 771-1

Herstellwerk: Ziegelwerk Klosterbeuren, Ludwig Leinsing GmbH & Co. KG



	(Nummer der Zertifizier						
	Ö-Porotonwerke, Ernst J Ziegelhüttenstadt 42, 55						
in de	Letzte zwei Ziffern de em das Kennzeichen ang		de)				
	(Zertifikat-Numn	•					
Mauerziegel	DIN EN 771-1 LD - Hochlochziegel – l 248 x 365 x 24 für tragendes und nicht Mauerwerk	I Kategorie I I9	eschützte	s	Alternativ		
	Länge		248				
Maße	Breite	mm	365		240 300	380 400	425 49
	Höhe		249				•
		–	Länge	-10 +5	T T		1
Grenzabmaße	Mittelwert	Klasse $T_m$ mm	Breite	-10 +8	-10 -10 +5 +8	-10 -10 +8 +8	-10 -10 +8 +8
			Höhe	-1,0 +1,0			
	Maßspanne	$\begin{array}{c} \text{Klasse } R_m \\ \text{mm} \end{array}$	Länge Breite Höhe	10 12 1,0	10 12	12 12	12 12
Ebenheit der Lagerf	lächen	mm	≤ 1,0	1,0			
Planparallelität der l		mm	≟ 1,0 ≤ 1,0				
Form und Ausbildur		Nummer	Z-17.1-9	914			
	.g 6.6 = 2				Alternativ		
Druckfestigkeit (MV (Formfaktor = 1,0)	V) <sup>⊥</sup> zur Lagerfläche	N/mm <sup>2</sup>	≥ 7,5		≥ 10,0	≥ 12,5	≥ 15,0
Brutto-Trockenrohd	ichte (MW)	kg/dm³	0,73				
Brutto-Trockenrohd	ichte (Abmaßklasse)	Klasse D <sub>m</sub> kg/dm³	0,71 bis 0,75				
Netto-Trockenrohdions (Scherbenrohdichte		kg/dm <sup>3</sup>	≤ 1,41				
Wärmeleitfähigkeit .	$\lambda_{ m equ} \left( \lambda_{ m D}  ight)$	W(m·K)	LNB				
Gehalt an aktiven lö		Klasse	S0				
Brandverhalten		Klasse	A1				
Wasserdampfdurch	lässigkeit DIN EN 1745	μ	5 / 10				
Verbundfestigkeit D (Tabellenwert)	IN EN 998-2	N/mm²	0,30				
Zusätzliche Herstell	erangaben nach DIN EN 7	71-1					
Brutto-Trockenrohd		kg/dm <sup>3</sup>	≥ 0,68				
Brutto-Trockenrohd	, ,	kg/dm <sup>3</sup>	≤ 0,78				
Biullo-Hockeliioliu							

Z37965.11 1.17.1-104/11 1.17.1-104/11

Muster für die Angaben gemäß Anhang ZA.1 der DIN EN 771-1 Herstellwerk: JUWÖ-Porotonwerke, Ernst Jungk & Sohn GmbH



	(Alexandre 7 differen						
Zio	Nummer der Zertifizier) gelwerk Bellenberg Wies		. KC				
	jelwerk Bellenberg Wies jefenbacher Straße 1, 9						
	(Letzte zwei Ziffern de						
in de	em das Kennzeichen an		de)				
	(Zertifikat-Numn						
Mauerziege	DIN EN 771- LD - Hochlochziegel – 248 x 365 x 24 I für tragendes und nicht Mauerwerk	Kategorie I 19	eschützte	5	Alternativ		
	Länge		248				
Maße	Breite	mm	365		240 300	380 400	425 4
	Höhe		249	40			
			Länge	-10 +5			
Grenzabmaße	Mittelwert	Klasse $T_m$	Breite	-10 +8	-10 -10 +5 +8	-10 -10 +8 +8	-10 - +8 -
			Höhe	-1,0 +1,0		<u>.</u>	
		Klasse R <sub>m</sub>	Länge	10			
	Maßspanne	mm	Breite	12	10   12	12 12	12
Chaphait dar Lagar	flächen	mm	Höhe	1,0			
Ebenheit der Lager Planparallelität der		mm mm	≤ 1,0 ≤ 1,0				
Form und Ausbildu		Nummer	<u>≥ 1,0</u> Z-17.1-9	114			
Tomi and Adsolida	ig siene Zulassung	Nummer	2-17.1-0	, 14	Alternativ		
Druckfestigkeit (M\ (Formfaktor = 1,0)	N) <sup>⊥</sup> zur Lagerfläche	N/mm <sup>2</sup>	≥ 7,5		≥ 10,0	≥ 12,5	≥ 15,0
Drutto Trockoprobe	iahta (MMM)	kg/dm <sup>3</sup>	0.72				
Brutto-Trockenrohd	ICHIE (IVIVV)		0,73 0,71		0,78 0,76		
Brutto-Trockenrohd	ichte (Abmaßklasse)	Klasse D <sub>m</sub> kg/dm³	bis 0,75		Bis 0,80		
Netto-Trockenrohdi (Scherbenrohdichte		kg/dm <sup>3</sup>	≤ 1,40		≤ 1,53		
		W(m⋅K)	LNB				
Wärmeleitfähigkeit		Klasse	S0				
Wärmeleitfähigkeit Gehalt an aktiven k		Klasse	A1				
			5 / 10				
Gehalt an aktiven lo Brandverhalten	ılässigkeit DIN EN 1745	μ					
Gehalt an aktiven lo Brandverhalten		μ N/mm²	0,30				
Gehalt an aktiven lo Brandverhalten Wasserdampfdurch Verbundfestigkeit E (Tabellenwert)	NN EN 998-2	N/mm²					
Gehalt an aktiven lö Brandverhalten Wasserdampfdurch Verbundfestigkeit D (Tabellenwert) Zusätzliche Herstel	IIN EN 998-2 Ierangaben nach DIN EN 7	N/mm² 71-1	0,30		≥ 0.73		
Gehalt an aktiven lo Brandverhalten Wasserdampfdurch Verbundfestigkeit E (Tabellenwert)	IN EN 998-2 lerangaben nach DIN EN 7 ichte (EW)	N/mm²			≥ 0,73 ≤ 0,83		

Herstellwerk: Ziegelwerk Bellenberg Wiest GmbH & Co. KG